



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 5. November 2020

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 8. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Direktor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 30. Oktober 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner aus der Gemeinde Voeren gegen die Gesellschaft "*Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien*" ("*ÖWOB*") in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung über ein Verfahren zur Anwerbung eines technischen Mitarbeiters in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 8. Juli 2020 eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 9. September 2020 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...) (Wir) möchten (...) uns für das Versäumnis, die Stellenanzeige nicht auch in französischer Sprache veröffentlicht zu haben, entschuldigen. Wir werden in Zukunft darauf achten, Stellenanzeigen sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache zu veröffentlichen."

*
* *

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Rechts Nosbau ist am 12. März 2020 aufgespalten worden:

- In den deutschsprachigen Gemeinden (Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren) ist die Wohnungsbaugesellschaft die Gesellschaft "*ÖWOB*".
- In den französischsprachigen Gemeinden (Aubel, Baelen, Plombières, Thimister-Clermont und Welkenraedt) ist die Wohnungsbaugesellschaft die Gesellschaft "*Nos Cités*".

Die Wohnungsbaugesellschaft "*ÖWOB*" ist also eine regionale Dienststelle im Sinne der KGS.

Aufgrund des Artikels 34 § 1 Absatz 3 der KGS setzen regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen

und Mitteilungen in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind.

Der Sitz der Gesellschaft "ÖWOB" liegt in Eupen, also einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets.

Aufgrund des Artikels 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017, Nr. 52.046 vom 22. April 2020 und Nr. 52.047 vom 19. März 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Gesellschaft "ÖWOB", die im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte verfasst werden müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE